

Az.: 432 C 487/11



Protokoll

Eingegangen

3 1. MRZ. 2011

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 25.03.2011 in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Cammerer

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Räumung und Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Klägerin [REDACTED]
- Rechtsanwalt [REDACTED]

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagte zu 1 Stein Marion
- Rechtsanwalt [REDACTED]
- Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 11:40 Uhr

Die Beklagte zu 1) reicht Vollmacht des Beklagten zu 2) zu den Akten.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Der KV gibt an, die Abschrift des Schriftsatzes vom 23.3.2011 erhalten zu haben.

Die Beklagte zu 1) gibt an, dass sie vor ca. acht Jahren die Sockelleisten am Parkett entfernt hätten, das Parkett abgeschliffen und sodann zwei Mal mit gebrauchstüblichem Lack versiegelt hätten. Doktor Busch habe im Wohnzimmer und Schlafzimmer vor Erstellung seines Gutachtens jeweils ein kleines Brettchen entfernt.

Eine gütliche Einigung kommt derzeit nicht zustande. Es wird daher in das streitige Verfahren übergegangen.

Der BV bietet Beweis für die Tatsache, dass der Parkettkleber für Schadstoffimmissionen im Haus, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung beinhalten, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens an.

Die Beklagte gibt an, dass die Sockelleisten noch vorhanden sind.

Der KV stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 10.1.2011, Bl. 1/2 der Akten.

Der BV beantragt Klageabweisung.

Es ergeht

Beschluss

Die Sitzung wird unterbrochen. Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung, nicht vor 14.00 Uhr auf Zimmer B 413, Justizgebäude Pacellistraße 5.

Nach erneutem Aufruf der Sache erscheint niemand.

Die Richterin erläßt und verkündet sodann beiliegenden

Beweisbeschluss

durch Bezugnahme auf den Beschlusstenor.

gez.

Cammerer
Richterin am Amtsgericht

gez.

■ JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.